

# SCHIEDSGUTACHTER - VEREINBARUNG

Dokument1

zwischen

**Schiedspartei zu 1)**

und

**Schiedspartei zu 2)**

wird über folgende Sachverhalte eine Schiedsgutachter-Vereinbarung abgeschlossen.

Objekt: der Schiedspartei zu 1)

der Schiedspartei zu 2)

## § 1

Die Schiedsparteien vereinbaren, dass der Schiedsgutachter zu folgenden Fragen/ Behauptungen tätig werden soll:

- 1.) .....
- 2.) .....
- 3.) .....

Für die Fragen/Behauptungen zu 1.) - ..... wird vereinbart, dass der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen sein soll.

Die Fragen/Streitigkeiten zu 1.) - ..... sollen vielmehr einem Schiedsgutachter zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

## § 2

Die Leistungsbestimmung erfolgt durch den Sachverständigen nach billigem Ermessen gem. § 317 Abs. 1 BGB.

**§ 3**

Zum Schiedsgutachter benennen die Schiedsparteien den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen:

**DIPL.-ING. ERWIN BEILFUSS**

Uhlandstraße 1  
61440 Oberursel  
Tel.: 06171 / 586990 Fax: 06171 / 58699-11

Fällt dieser Schiedsgutachter weg, erfolgt die Benennung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durch die *INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER FRANKFURT AM MAIN.*

**§ 4**

Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt diejenige Partei, die in dem Streitfall unterliegt. Bei teilweisem Unterliegen werden vom Schiedsgutachter die Kosten des Schiedsgutachtens nach § 317 Abs. 1 BGB auf die Schiedsparteien verteilt.

**§ 5**

Lassen sich die Vertragsparteien im Schiedsgutachterverfahren anwaltlich vertreten, so tragen die Parteien die bei ihnen entstehenden Anwaltskosten selbst.

**§ 6**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025ff ZPO sinngemäß.

....., den .....

---

( Schiedspartei zu 1 )

---

( Schiedspartei zu 2 )